Doping im Pferdesport

Nach den Regeln der Equine Antidoping and Medication Rules führt jedes Vorhandensein einer verbotenen Substanz zur Disqualifikation.

Ludger Beerbaum – trotz Freispruchs durch die FEI von der FN gesperrt; Bettina Hoy – trotz tierärztlicher Erlaubnis disqualifiziert; Fahrer Michael Freund – trotz Freispruchs nach Intervention der Konkurrenz Weltmeistertitel aberkannt. Obgleich Reitsport nicht Radsport ist, gab es in den letzten Jahren auch um namhafte Pferdesportler denk- und diskussionswürdige Schlagzeilen im Zusammenhang mit dem Thema Doping – Anlass genug für Pferderechtler und Tierärzte, sich auf dem Pferderechtstag mit diesem Thema zu beschäftigen.

Prof. Dr. Jens Adolphsen von der Universität Gießen brachte durch seinen Vortrag den Teilnehmern das komplexe und sich darüber hinaus ständig weiter entwickelnde Regelwerk des Antidopings näher.

Regeln im Pferdesport

Basis aller internationalen Antidopingregeln ist der im Jahre 2002 in erster Linie für Humansportler konzipierte Weltantidopingcode. Dieses Regelwerk einer privaten Stiftung schweizerischen Rechts (WADA) enthält aber auch eine Regelung für den Sport mit Tieren, der es den internationalen Sportverbänden der jeweiligen Sportart vorschreibt, dem Code entsprechende Regeln zu erlassen. Dies wurde inzwischen von der für internationalen Pferdesport zuständigen Federation (FEI) auch in Form der Equine Antidoping and Medication Rules (EADMC) und Antidoping Rules for Human Athletes umgesetzt.

Eine Antidopingverletzung wird hierin als das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder die Anwendung eines verbotenen Verfahrens definiert. Der Versuch einer Antidopingverletzung, die Verweigerung einer Dopingkontrolle und die Manipulation einer Dopingprobe werden der Antidopingverletzung gleichgestellt. Adressat ist dabei immer die für das Pferd verantwortliche Person. Diese hat dafür zu sorgen, dass während eines Turniers keine verbotenen Substanzen im Körper des Pferdes vorhanden sind.

Dabei ist ein Verschulden dieser Person für einen Verstoß gegen die Regeln nicht erforderlich. Ein fehlendes Verschulden kann sich nur auf das Strafmaß auswirken. Weist die FEI eine verbotene Substanz im Körper eines Pferdes nach, so ist ein Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen gegeben - unabhängig von Quantität und Qualität der Substanz. Allein auf das Vorhandensein kommt es an.

Zugunsten der FEI wird auch davon ausgegangen, dass die Analyse und das Analyseverfahren der akkreditierten Laboratorien standardgemäß durchgeführt werden. Die verantwortliche Person hat nur die Möglichkeit, den Gegenbeweis dafür zu führen, dass die Laborstandards nicht eingehalten wurden oder für ein fehlendes Verschulden am Vorhandensein der Substanz. Wird die Nichteinhaltung der Laborstandards durch den Sportler nachgewiesen, kann die FEI wiederum den Nachweis dafür erbringen, dass die Abweichung keinen Einfluss auf das Analyseergebnis hatte. Wird ein fehlendes Verschulden der verantwortlichen Person nachgewiesen, wobei hierfür belegt werden muss, wie die verbotene Substanz wahrscheinlich in den Organismus des Pferdes gelangt ist, wird eine ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

Eine Disqualifikation des Sportlers erfolgt aber ohnehin, unabhängig vom Verschulden und unabhängig davon, ob durch die Substanz überhaupt eine Leistungssteigerung erreicht wurde (so im Fall von Bettina Hoy, die durch den Mannschaftstierarzt die Erlaubnis des Veranstalters zur Benutzung einer Salbe einholen ließ, die dann durch eine offenbar nicht dazu autorisierte Person der offiziellen Pferdeklinik auch erteilt wurde). Hierdurch soll dem Grundsatz der Chancengleichheit der teilnehmenden Wettbewerber Rechnung getragen werden.

Dreigeteilte Liste

Um die effektive Behandlung von Turnierpferden und die Bekämpfung von Doping zu verbessern, wurde die Dreiteilung der Dopingliste in Doping, Medication Class A und Medication Class B eingeführt. Doping sind leistungssteigernde Substanzen und Cocktails, die grundsätzlich nicht zur tierärztlichen Therapie geeignet und während des Wettkampfs verboten sind. Zur Medication Class A gehören Substanzen, die leistungssteigernd, vor allem schmerzstillend oder sensibilisierend wirken können. Medication Class B beinhaltet Mittel, die nur eine eingeschränkte Leistungssteigerung bewirken können und Pferden häufig aus Versehen verabreicht werden. Die Unterteilung der verbotenen Substanzen wirkt sich vor allem auf das Strafmaß beim jeweiligen Dopingverstoß aus. Die neuerdings von der FEI veröffentlichte „Medicine-Box“ gibt (allerdings ohne Gewähr) an, wie lange sich welche Substanzen im Körper des Pferdes nachweisen lassen.

Zentrale Probleme der Zukunft sind vor allem die nationale Umsetzung und Harmonisierung der Antidopingbestimmungen durch die FN. Bisher können Dopingverstöße deutscher Reiter auf internationalen Turnieren sowohl nach den FEI-Regeln als auch auf Grundlage der nationalen LPO geahndet werden, was in einigen Fällen zu einer fragwürdigen Doppelverfolgung und -sanktionierung geführt hat. In diesem Zusammenhang gilt es, Zuständigkeiten zu regeln und eine deutsche Sportgerichtsbarkeit einzurichten. Ferner ist die Verantwortung der mitwirkenden Tierärzte zu klären, die ja nicht den sportrechtlichen Regelungen unterliegen.

Ein im März 2007 verabschiedeter Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes stellt zukünftig Vergehen im Zusammenhang mit Doping in Deutschland unter Strafe. Nicht zuletzt gilt es, durch Aufklärung und Transparenz präventiv die Glaubwürdigkeit der Sportart in der Öffentlichkeit zu fördern, auch durch einen offensiven Einritt der Sportler gegen Doping.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de